

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

79. Stück, 29.10.1936

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 29. Oktober 1936.) 79. Stück.

Inhalt:

- Nr. 161. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Oktober 1936, betreffend Festsetzung der Gebühren für die von den Krankenkassen gemäß § 195 a der Reichsversicherungsordnung zu gewährende Hebammenhilfe.
- Nr. 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Oktober 1936, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1931, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Nr. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung der Gebühren für die von den Krankenkassen gemäß § 195 a der Reichsversicherungsordnung zu gewährende Hebammenhilfe.
Oldenburg, den 19. Oktober 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung der Gebühren für die von den Krankenkassen gemäß § 195 a der Reichsversicherungsordnung

zu gewährende Hebammenhilfe, vom 29. April 1933 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der 3 letzten Absätze der Ziffer 1 des § 5 tritt folgende Regelung:

Für Geburten, die über 3 km und bis 8 km von der Wohnung der Hebamme vorgenommen werden, ist ein Zuschlag in Steuerungsklasse I von 5,60 *R.M.*, in Steuerungsklasse II von 7,— *R.M.* zu zahlen.

Bei einer Entfernung von über 8 km erhöht sich dieser Zuschlag in Steuerungsklasse I auf 8,60 *R.M.*, in Steuerungsklasse II auf 10,— *R.M.*

Diese Abänderung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Oktober 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 162.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1931, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Oldenburg, den 24. Oktober 1936.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1931, betreffend die 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches — Ges. Bl. Bd. 47 S. 452 ff. —, wird unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des St. G. B. folgendes verordnet:

1. Der Abschnitt *Oleum Jecoris Aselli*-Lebertran wird wie folgt geändert:

a) (1) Abs. 1 (S. 469 und 470) erhält folgende Fassung:

(2) Das aus den frischen Lebern von *Gadus morrhua* Linné und anderen *Gadus*-Arten durch Erwärmen mit Wasserdampf gewonnene Öl, das nach dem Abkühlen bis unter 0° von den leicht erstarrenden Anteilen getrennt ist.

b) (1) Der Abschnitt wird am Schluß (S. 470) durch folgende Absätze ergänzt:

(2) Lebertran ist in sorgfältig gereinigten, trockenen, bis unter den Stopfen gefüllten, gut verschlossenen Gefäßen kühl und vor Licht geschützt aufzubewahren. Nur das Standgefäß im Apothekenraum (Offizin) darf Lebertran auch im Anbruch enthalten.

(3) Frischer Lebertran darf nicht zu älteren Lebertranresten gefüllt werden.

(4) Lebertran, der verharzt ist oder Krustenbildung aufweist, darf in der Apotheke nicht vorrätig gehalten werden.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Oktober 1936.

Staatsministerium.

Pauly.



